Evangelische Kirche
von Westfalen

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die
Superintendentinnen und Superintendenten,
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter
der Ev. Kirche von Westfalen

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		900.00	09.10.2024

INFOSCHREIBEN Substanzerhaltungsrücklage und Abschreibung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich einzelner Anregungen an die Kirchenleitung und wiederkehrender Fragen von Seiten der Kirchenkreise, Kreiskirchenämter und Presbyterien zum Thema Substanzerhaltungsrücklage und Abschreibung, werden im Folgenden die beiden Positionen erläutert und voneinander abgegrenzt.

Hinführung

Das Wichtigste vorab: Wir werden lernen müssen, dass die Buchhaltung nicht identisch mit der Steuerung ist. Im Bild gesprochen: der Tacho gibt nicht die Geschwindigkeit vor und regelt diese auch nicht. Hier ist die Person auf dem Fahrersitz mit dem Fuß am Gaspedal oder der Bremse zuständig, nicht die Bordsensorik, die die Bewegung relativ zur Straße und ggf. die Drehgeschwindigkeit der Räder auf dem Armaturenbrett (Instrumententafel) darstellen.

Die Anregungen zielten auf Anpassungen der Rechnungswesenregeln ab. Die Regelung des Rechnungswesens enthebt uns im Fall der ökonomischen Nicht-Leistungsfähigkeit aber nicht der Entscheidung zu Rückbau oder Aufgabe von Feldern. Dieser Schmerz ist real und muss bearbeitet werden. Ein Heilungseffekt wird nicht durch „Nachjustierens der Ordnung“ erreicht, vielmehr bedarf es einer mutigen, unternehmerischen Entscheidungsfähigkeit und Entscheidungskompetenz.

Die Vorgehensweise in der Buchhaltung mit dem nötigen Verständnis für liquiditätsrelevante Vorgänge und die Abstraktion von der Systematik hin zu strategischen Entscheidungen muss eingeübt werden.
Der Klärungsbedarf besteht auf **drei unterschiedlichen Handlungsebenen**:

Auskunft gibt
Frau Pabst-Rostek
Fon: 0521 594-563
Fax: 0521 594-7563
christa.pabst-rostek@ekvw.de

Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld
Fon: 0521 594-0
Fax: 0521 594-129
E-Mail: Landeskirchenamt@ekvw.de
Web: www.evangelisch-in-westfalen.de

Bankverbindung
KD-Bank eG
IBAN: DE05 3506 0190 2000 0430 12
BIC: GENODED1DKD

1. Wie **funktioniert** das Rechnungswesen im Innern und kennen wir die Intentionen und Techniken?
2. Wie **verstehen** wir die Aussagen, die das Rechnungswesen uns bietet? Oder fehlt uns für eine verständliche Deutung die Übung?
3. Gelingt es einem Kirchenkreis mit Hilfe eines standardisierten Rechnungswesens **wirtschaftlich zu gestalten** und damit die VFE-Lage der Körperschaft tatsächlich zu steuern und welche Voraussetzungen hat das im Blick auf Kompetenzen und Fähigkeiten seines Stabes?

Es ist sinnvoll, diese drei Handlungsebenen zu unterscheiden, auch wenn am Ende natürlich irgendwie alles zusammenhängt.
In diesem Infoschreiben widmen wir uns vor allem Punkt 1.
Durch die Anwendung der FiVO wird eine kalkulatorische Wirklichkeit abgebildet, mit deren Hilfe wir die Wirklichkeit planend gestalten können.

Haushaltsplanung

Die HH-Planung beinhaltet nach § 16 FiVO die Zusammenfassung des Haushalts, Haushaltsbuchs, Investitionsplanung, Stellenübersicht, die Übersicht über Verpflichtungsermächtigungen, die Darstellung der gebildeten Budgets, aber vor allem die Gewinn- und Verlustplanung und die Kapitalflussplanung. Die Gewinn- und Verlustplanung besteht aus der GuV-Rechnung und der Ergebnisverwendung nach Anlage 2 Schema Gewinn- und Verlustplanung und GuV-Rechnung zu § 16 und § 42 Absatz 2 FiVO. Im geplanten Ablauf des Rechnungsjahres wird über die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage erst bei der Ergebnisverwendung entschieden, da nur ein positiver Jahresüberschuss für die Bildung einer Substanzerhaltungsrücklage verwendet werden kann.

Die Abschreibung

Die Abkürzung „**AfA**“ steht für „Absetzung für Abnutzung“. Sie stellt den theoretischen **Werteverlust** des Anlagevermögens über die Nutzungszeit dar. Die Abschreibung ist ein Instrument innerhalb des Rechnungswesens, um die wirtschaftliche und finanzielle Lage möglichst einfach und korrekt darzustellen. Die Abschreibung ist eine Aufwandsposition in der GuV und führt buchungstechnisch zu einer Abwertung der abnutzbaren Anlagegüter und zu einer Minderung des Gewinns. Die Abschreibung löst keine Auszahlung aus.
Dort wo der Buchwert von Anlagegütern kleiner als der realisierbare Marktwert ist, spricht man von stillen Reserven. Diese können erst bei einer Veräußerung realisiert werden. Der wirtschaftliche Sinn der AfA (Absetzung für Abnutzung) liegt vor allem in drei Aspekten:

1. Sichtbarmachung des (kalkulierten) **Werteverzehrs**
2. **Kostenverteilung**: AfA hilft, die Kosten für Anlagegüter auf die Rechnungsperioden zu verteilen, in denen diese genutzt werden. Dies führt zu einer genaueren Zuordnung der Kosten zu den entsprechenden Einnahmen und verbessert die Aussagekraft der Gewinn- und Verlustrechnung. Bei einer

Finanzierung durch Fremdmittel übernimmt die Abschreibung einen Gegenpol zu dem Liquiditätsabfluss durch die Tilgung.

3. **Planungssicherheit**: Die genauere Kostenverteilung erleichtert auch die langfristige Finanzplanung und Budgetierung.

Die Substanzerhaltungsrücklage

Die Substanzerhaltungsrücklage (**SERL**) wird aus dem Jahresergebnis gespiesen, wenn das Jahresergebnis aus der Gewinn- und Verlustrechnung es zulässt. Das bedeutet, dass sie nicht gebildet werden kann, wenn kein positives Jahresergebnis (Gewinn) erreicht werden konnte. Wenn ein positives Jahresergebnis erreicht wurde, soll die Pflichtrücklage bedient werden
Die Substanzerhaltungsrücklage ist bilanztechnisch ein Teil des Eigenkapitals. Dieser Teil des Eigenkapitals ist zweckgebunden zugunsten der Gebäude oder konkreter Einzelbauten. Die Substanzerhaltungsrücklage gehört zum Eigenkapital und kann es somit nicht mindern.

Die Substanzerhaltungsrücklage erlaubt es, die Gebäude **laufend** in einem „ordentlichen" **betriebsbereiten Zustand** zu halten und die **Aufwandsspitzen** der einzelnen Jahre **abzufangen**.
Die Substanzerhaltungsrücklage wird entsprechend **nicht** in der GuV-Planung (Erträge oder Aufwände) abgebildet, sondern dort findet sich **die geplante Instandhaltung als Aufwand**. Die Rücklagenzuführung selbst hat deshalb keinen Einfluss auf die Höhe des Jahresergebnisses, welches im Haushaltsgenehmigungsprozess zugrunde gelegt wird.

Die Spielräume der Sollbestimmung (Richtlinie zu § 53 FiVO § 2 Abs.1) sind kontextsensibel und deshalb nicht abstrakt für alle Fälle gleich anwendbar. Hier muss jede einzelne Konstellation betrachtet und durch das Führungsorgan (anwendende Stelle der Soll-Bestimmung) bewertet werden. Die Sollbestimmung eröffnet bewusst Gestaltungsmöglichkeiten.

Die Bezugsgröße der SERL ist der Feuerversicherungswert (Versicherungswert). Das ist der Wert, den eine Versicherung für Brandschäden in Gebäuden ermittelt und der Versicherungssumme im abgeschlossenen Versicherungsvertrag im Schadenfall gegenüberstellt. Der Neuwert ist der anzusetzende Wert, der für die Neuanschaffung bzw. Neuherstellung aufgewendet werden muss. Um einer möglichen Unterversicherung entgegenzuwirken (Versicherungssumme ist kleiner als der Versicherungswert), sollte darauf geachtet werden, dass das Gebäude zum gleitenden Neuwert versichert ist. Der Bau- oder Kaufpreis eines Hauses wird auf einen Basiswert (bei Wohngebäuden Wert 1914) heruntergerechnet und jährlich an die Steigerung der Baupreise angepasst. Die Berechnung der Versicherungssumme erfolgt über den (aktuellen) Baupreisindex. Dadurch kann ein einmal richtig berechneter Basiswert nicht zu einer Unterversicherung führen. Erweiterungen am Gebäude sollen stets gegenüber der Versicherung angezeigt werden, damit diese in den bestehenden Vertrag integriert werden.

Die theoretische Alternative wäre ein laufender Gutachtenprozess im Blick auf Baupreise zu den je aktuellen Anschaffungs- und Herstellungskosten, zweifelsfrei eine kostspielige Alternative.

Betrachtet man den Lebenszyklus eines Gebäudes, ist der jetzige SERL-Wert technisch zu niedrig. Die Instandhaltungsaufwendungen sind über den Lebenszyklus eines Gebäudes unterschiedlich hoch. Während in der ersten Phase typischerweise wenig Aufwendungen anfallen, werden im Laufe der Nutzung unterschiedliche Investitionen nötig (Heizung, Sanitär, Dach, etc.). Die stetige SERL ist insofern eine Vereinfachung. Der Spielraum des Führungsorgans kommt in der Soll-Vorschrift zum Ausdruck. Welche Risiko-Entscheidung vor Ort auch immer getroffen wird, muss auch vor Ort getragen werden. Da wir in einem stark wechselbezüglich abhängigen System denken (von der Kirchensteuerverteilung als Hauptertragsquelle angefangen), liegt eine vereinheitlichte Vorgehensweise prima facie nahe.

Abgrenzung von Abschreibung und Substanzerhaltungsrücklage

AfA und SERL betreffen zwei unterschiedliche wirtschaftliche Sachverhalte und Ziele. Klar ist, dass durch eine laufende, ordentliche Bewirtschaftung die tatsächliche „Lebensdauer" des Gebäudes verlängert wird und im besten Falle auch stille Reserven (Differenz Buch- und Real-Wert) entstehen.
Während die Abschreibung als ein prozentualer Wertverlust des Anlagegutes in der GuV als Aufwand gebucht wird und somit das Jahresergebnis beeinflusst, wird sie in der Kapitalflussplanung rausgerechnet, da sie keinen Einfluss auf die Liquidität hat. Über die konkrete Zuführung zu einer SERL wird erst nach der Ermittlung des Jahresergebnisses entschieden.

Haushaltsgenehmigungsprozess

In der Richtline zu § 4, § 14 und § 15 FiVO steht unter II. A. 1. folgendes:
Die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit einer Körperschaft ist dann gegeben, wenn die Zahlungsfähigkeit jederzeit gesichert ist, also entsprechende Liquidität vorgehalten werden kann. Beide Positionen (AfA und SERL) haben keinen Einfluss auf die Liquidität. Ob ein Haushalt jederzeit zahlungsfähig (inklusive der Fähigkeit zur Tilgung von Darlehen) ist, zeigt sich in der Kapitalflussplanung. Langfristig müssen die Erträge alle Aufwendungen decken. Das kumulierte Jahresergebnis als Differenz aller Erträge und Aufwendungen muss daher langfristig mindestens ausgeglichen sein. Ein ausgeglichenes Jahresergebnis hat den Erhalt des nominalen Eigenkapitals zur Folge.

Darüber hinaus findet sich in der Richtline zu § 4, § 14 und § 15 FiVO unter IV. 6 folgendes:
Die Genehmigung des Haushalts soll mit der Auflage zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verbunden werden, wenn sich das variable Eigenkapital (Rücklagen und Ergebnisvortrag) oder die Finanzmittel (ohne die externen Zweckbindungen, siehe Textziffer 29) bis zum Ende der mittelfristigen Planung um mehr als 45 % reduzieren.

Die Substanzerhaltungsrücklage zählt zu dem variablen Eigenkapital. Die Bildung der Substanzerhaltungsrücklage kann somit keinen negativen Einfluss auf die Eigenkapitalreichweite haben.

Die Bildung der Substanzerhaltungsrücklage führt nicht zu einem negativen Bilanzergebnis. Dies korrespondiert ebenfalls mit § 25 FiVO „Ausgleich des Haushalts". Hier findet sich grob, dass der Haushalt jedes Jahr in der Gewinn- und Verlustrechnung und in der Investitionsplanung ausgeglichen sein muss.
Falls der Jahresüberschuss nicht hoch genug ist, um die SERL zu bedienen, müssen andere Rücklagen entsprechend umgewidmet werden (vgl. Richtlinie zu § 46 bis § 56 FiVO, XIII. Eigenkapital C. Rücklagen 2.). Es findet somit ein Passivtausch innerhalb des Eigenkapitals statt.

Wir empfehlen gemäß „Anlage 2 Schema der Gewinn- und Verlustrechnung und GuV-Rechnung zu § 16 und § 42 Absatz 2 FiVO" für die Ergebnisverwendung die volle Substanzerhaltungsrücklage mit 0,5 % bzw. 1 % der planerisch möglichen SERL gegenüberzustellen, um zu verdeutlichen, dass eine Zuführung in die Rücklage nicht in der erforderlichen Höhe möglich war.

Konsequenzen für den Umgang mit Gebäuden

Der Blick richtet sich auf den Kirchensteuerzufluss als gegenwärtig wichtigste Ertragsart. Wenn diese Ertragsart unsicher ist, sollten andere, möglichst sichere Ertragsarten fokussiert werden. Wenn die Ertragslage insgesamt schwächer wird, müssen die Aufwendungen reduziert werden. Das führt zur Frage, wie Gebäude besser bewirtschaftet werden können bzw. dort, wo sie zwingender Investitionen bedürfen, reduziert oder abgegeben werden müssen.
Die Grundsatzfrage ist deshalb, ob die Gebäude so viel Nutzen haben, dass man sie zukünftig weiter subventionieren will.

Infrastrukturgebäude brauchen typischerweise laufend Zuschüsse (die sich u.a. in der ertragsmindernden AfA und der "Vorsorgemaßnahme" SERL abbilden). Beide "Belastungen" zeigen ggf., dass die Körperschaft sich diese Gebäude nicht (mehr) leisten kann/will. Entscheidend ist, dass wir jetzt wirtschaftlich planen müssen: Erträge steigern, Kosten dämpfen. Und natürlich auch: nicht benötigte Flächen mindern oder einer anderen, Ertrag bringenden Nutzung zuführen.

Exkurs: Auszüge aus dem Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt) verdeutlichen im Folgenden, dass durchaus in den Kommunen sowohl die Abschreibung als auch die Substanzerhaltung eine Rolle spielen. *So ist die Zentrale Zielsetzung der kommunalen Hauswirtschaft, die langfristige Aufgabenerfüllung zu gewährleisten (Substanzerhaltung). Grundsätzlich entspricht es diesem Ziel zu fordern, dass sämtliche im Verwaltungshaushalt ausgewiesenen Ressourcenverbräuche durch Erlöse in der gleichen Periode ausgeglichen werden.* Des Weiteren heißt es: *Zur Substanzerhaltung sind grundsätzlich sämtliche angesetzten Abschreibungsbeträge einer Rücklage zuzuführen. Letztendlich stehen für Zwecke der Substanzerhaltung jedoch nur die durch spezielle Entgelte erwirtschaftete Abschreibungsbeträge zur Verfügung (...)* ***In die Substanzerhaltungsrücklage sollen jährlich die angesetzten und***

erwirtschafteten Abschreibungsbeträge eingestellt werden. Da bei der Orientierung an der AfA die Wertsteigerungen (Erhöhung der Wieder-Herstellungskosten) nicht einbezogen werden, macht die Kommune Zuschreibungen zum Anlagevermögen, die dann in der Cash-Flow-Rechnung einnahmenunwirksam korrigiert werden. Also versucht man auch in der Kommune eine Anpassung an die tatsächlichen aktuellen Werte des Anlagevermögens.

Die Zahl der Kirchen ist möglicherweise größer als der sinnvolle Bedarf und in manchen Fällen ist auch die Zahl historischer, denkmalwerter und denkmalgeschützter Kirchen größer als die Tragkraft der Eigentümerkörperschaften. Das Problem besteht dann tatsächlich und lässt sich (leider) nicht (einfach) durch Regeln des Rechnungswesens lösen, sondern nur (!) durch steuernde Entscheidungen für die Zukunft. Möglicherweise haben wir in den letzten 60 Jahren derartige steuernde Entscheidungen nicht treffen müssen und sind daher etwas ungeübt.

Wenn eine Körperschaft niemals in der Lage ist, die (20 %) SERL auszuweisen, dann besteht das Risiko, dass sie im Bedarfsfall (beispielsweise Dachsanierung, Mauersanierung usw.) wirtschaftlich daran scheitert. Um wirtschaftliches Scheitern zu vermeiden, braucht es Fantasie, Kompetenz und Engagement auf unterschiedlichen Ebenen und vorausplanend eine realistische Lage-Darstellung, mit der die „notwendigen“ Kräfte mobilisierbar sind.
Das Führungsorgan muss hier entscheiden, wie und wo die Prioritäten gesetzt werden sollen.

Zusammenfassung
Die Bildung einer SERL ist erst beim Erreichen eines positiven Ergebnisses verpflichtend. Eine „Ausnahmeregelung“ im Rechnungswesen kann uns niemals einer ausgewiesenen Lagebeschreibung entheben. Die Darstellung des Risikos verändert das Risiko nicht. Und ja: es gibt reale Risiken mit denen wir als Kirchenorganisation umgehen müssen; umgehen können wir das nicht – auch nicht mit synodalen Entscheidungen zum Regelwerk.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christa Pabst-Rostek

FAQ

1. Kann die Körperschaft aufgrund der Abschreibung in eine Zahlungsschwierigkeit geraten?

Nein, die Abschreibung hat keinen Einfluss auf die Liquidität. Bei einer ausgeglichenen Gewinn- und Verlustrechnung wurde die Abschreibung durch Erträge erwirtschaftet und es entstehen stille Reserven. Verursacht die Abschreibung in der Gewinn- und Verlustrechnung einen Verlust, wird das Eigenkapital durch den Verlust gemindert und es kann keine Substanzerhaltungsrücklage gebucht werden. Diese buchhalterischen Vorgänge müssen unternehmerisch bewertet werden.

2. Kann die Substanzerhaltungsrücklage Einfluss auf das Jahresergebnis haben?

Nein, die Substanzerhaltungsrücklage wird erst im Anschluss an die Ermittlung des Jahresergebnisses gebildet. Die tatsächlich geplanten und durchgeführten Instandhaltungsmaßnahmen sind Aufwand und haben Einfluss auf das Jahresergebnis. Diese mindern wiederum die aus dem Jahresergebnis zu bildende Rücklage.

3. Welche Rolle spielen die beiden Positionen im Haushaltsgenehmigungsprozess?

Der Haushaltsgenehmigungsprozess orientiert sich an der Liquiditätsreichweite und der Eigenkapitalreichweite. Die AfA hat keinen Einfluss auf die Liquiditätsreichweite, nur auf die Eigenkapitalreichweite. Und die SERL-Zuführung hat nur Einfluss auf die Eigenkapitalreichweite, da die Ergebnisverwendung das Eigenkapital erhöht. Während die Abschreibung Einfluss auf die Entwicklung des Eigenkapitals hat, indem sie das Jahresergebnis mindert, ist die SERL ein zweckgebundener Teil des Eigenkapitals und kann somit schon technisch zu keiner Minderung des Eigenkapitals führen. Die Abschreibung wird in der Kapitalflussrechnung herausgerechnet, da dort die Liquidität betrachtet wird. An dieser Stelle kann sie keinen negativen Einfluss auf die Liquiditätsreichweite haben. Da in der Berechnung der Liquiditätsreichweite das Jahresergebnis zugrunde gelegt wird, kann auch die Substanzerhaltungsrücklage hier keinen Einfluss nehmen.